

Allgemeine Erläuterungen

zur Sächsischen Frauenförderungsstatistik 2019

I Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), in Verbindung mit der zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung (SächsFFStatVO) vom 24. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 456) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den Erhebungsvordrucken der Sächsischen Frauenförderungsstatistik (VwV Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik) vom 23. August 2006 (SächsABl. S. 801), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2010 (SächsABl. S. 1027), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 419).

2. Erhoben werden die statistischen Angaben zu § 5 SächsFFG und § 1 SächsFFStatVO (Erhebungsmerkmale, einschließlich Hilfsmerkmale).

3. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 SächsFFG und § 3 SächsFFStatVO in Verbindung mit § 17 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198). Gemäß § 17 Abs. 5 SächsStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

II Art, Zweck und Umfang der Erhebung

1. Die Sächsische Frauenförderungsstatistik wird in jedem Jahr von den Dienststellen/Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 SächsFFG als allgemeine Erhebung durchgeführt. Zu diesem Zweck stellt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen unaufgefordert den Berichtsstellen die Erhebungsunterlagen der Sächsischen Frauenförderungsstatistik elektronisch bereit. Zuvor werden in einem postalischen Anschreiben die Zugangsdaten für die Online-Erhebung der statistischen Angaben übermittelt. Soweit Daten zu einem bestimmten Stichtag zu erheben sind, ist der 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres maßgeblich. Sind Daten über den Zeitraum eines Jahres zu erheben, so ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres entscheidend.

2. Die statistischen Angaben werden jährlich für den Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ausgewertet. Sie bilden die Grundlage zur Förderung von Frauen durch Maßnahmen, um ihre Unterrepräsentanz in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu verbessern. Des Weiteren werden die Daten zusammen mit den Ergebnissen der

Personalstandstatistik zu einer Gesamtstatistik zusammengefasst und für den Bericht der Staatsregierung gemäß § 17 SächsFFG verwendet. Außerdem dienen sie den Dienststellen/Einrichtungen als Basis für die Erstellung, Aktualisierung und Überprüfung der Frauenförderpläne.

III Geheimhaltung

Die erhobenen Daten werden nach § 18 SächsStatG geheim gehalten.

IV Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern

1. Name und Anschrift der Einrichtung, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöst.

2. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

V Abgrenzung des Personals

1. Personalstand

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5)

1.1 Zum Personalstand zählen **alle Beschäftigten**, die am 30. Juni 2019 in einem **unmittelbaren** Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte mit Zeitvertrag, Beschäftigte in Ausbildung,
- Arbeitnehmer/-innen, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Ohne Bezüge (Besoldung/Entgelt) beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/-innen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/-innen,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Beschäftigte, die **Mutterschaftsgeld** bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit

Krankengeld erhalten (**Langzeitkranke**), auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung); diese Beschäftigten sind nach ihrem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis im Online-Formular Ziffern 1.1 - 1.4 zu erfassen, d. h., so als ob sie dagewesen wären.

1.2 Ebenfalls sind **Abgeordnete Beschäftigte** einzu-beziehen. Sie sind generell von der Gerichtsstelle zu melden, die die Bezüge am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerrstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt).

Nur für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gilt folgende Ausnahmeregelung:

Sind Beamt(e)/innen mit **mehr als 50 vom Hundert** ihres Arbeitskraftanteiles an eine einzige Gerichtsstelle innerhalb der Landesverwaltung abgeordnet, sind sie ausschließlich von dieser zu melden. In allen übrigen Fällen sind abgeordnete Beamt(e)/innen von der ab-ordnenden Gerichtsstelle zu erfassen.

1.3 Beschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis von begrenzter Dauer (**Beschäftigte mit Zeitvertrag**) sind in den Personalstand einzubeziehen, wenn es sich um

- Beamte/Beamtinnen auf Zeit oder Widerruf (aber **keine** Wahlbeamten/-beamtinnen und Bezieher/-innen von Amtsgehalt),
- Arbeitnehmer/-innen in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/TV-L), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen und Werkstudenten/-studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
 - Studentische Hilfskräfte, die **nicht geringfügig** beschäftigt sind.
- Arbeitnehmer/-innen, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) und
- Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen von sonstigen Programmen und Projekten der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden,

handelt.

Hierzu gehören nicht:

- Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/-praktikantinnen; sie sind bei den Arbeitnehmern in Ausbildung zu erfassen (siehe hierzu VII 3.2)
- Praktikanten/Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (siehe hierzu V 2.o)),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe hierzu V 2.e)).

1.4 Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses sind den Dauerkräften zuzurechnen und in den Personalstand mit einzubeziehen.

Zur Kontrolle der erhobenen Daten und zur Qualitätssicherung der Erhebung ist **im Online-Formular unter der Rubrik „Allgemein“ die Zahl der Beschäftigten am 30. Juni 2019** bereits summiert. Diese Angabe enthält **alle** in den Online-Formularen Ziffern **1.1 bis 1.5 erfassten Beschäftigten** und ist von der Auskunft erteilenden Person der Gerichtsstelle **zu überprüfen**.

2. Beschäftigte, die nicht zum Personalstand gehören:

Nicht zu melden sind:

- a) Personen, die **Amtsgehalt** gemäß § 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) beziehen,
- b) **Beamt(e)/innen auf Zeit**, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl beruht (z. B. Landrat/-rätin, Oberbürgermeister/-in, Bürgermeister/-in, Beigeordnete/r),
- c) Personen, die eine **geringfügige (Allein)Beschäftigung** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 SGB IV) mit einem Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung von regelmäßig nicht mehr als **450 €** im Monat ausüben; hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen und geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte,
- d) **Kurzfristig Beschäftigte**, deren Beschäftigungszeit im Kalenderjahr längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage beträgt (im Sinne der Sozialversicherung § 115 SGB IV),
- e) Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „**Ein-Euro-Jobs**“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- f) Personen in einer **Einstiegsqualifikation** nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- g) Personen, die **keinen Arbeitsvertrag** mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- h) Personen, die eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ausüben,
- i) Beschäftigte in einem **indirekten Beschäftigungsverhältnis** zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht auf Grund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- j) Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- k) Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/-innen,
- l) **Leiharbeitnehmer/-innen**,
- m) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L – frühere EU-Rente),
- n) Beamte/Beamtinnen im **Vorruhestand**,

- o) Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG,
- p) **Praktikant(en)/innen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,
- q) **Ortsvorsteher** (Ansprechpartner – kein Wahlbeamter – für die Bevölkerung und zugleich Kontaktperson zwischen den Ortsteilen und der Verwaltung der Gemeinde) sowie
- r) Personen, die eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ausüben.

VI Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Gemäß der Abgrenzung in V 1. werden die Beschäftigten unterteilt in:

a) Vollzeitbeschäftigte

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.3, 3., 4., 5.1)

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (in der Regel 40 Stunden; bei Lehrpersonal die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

b) Teilzeitbeschäftigte

(Online-Formular Ziffern 1.2, 1.4, 3., 4., 5.2)

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen,
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand
Für Arbeitnehmer/-innen der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer/-innen, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „Falter-Modells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen,
- Familienpflegezeit
Das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz – FPfZG**) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. In der Familienpflegezeit können Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen, ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden Wochenarbeitszeit reduzieren (Pflegephase und sogenannte Nachpflegephase),
- Beschäftigte, die während der Elternzeit beim gleichen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst arbeiten,

- Beschäftigte, die sich auf Grund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden (auch im Blockmodell während der Freistellungsphase); die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD neu geregelt,
- Beschäftigte, die eine verkürzte Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum auf Grund eines „Sabbatjahres“ in Anspruch nehmen.

c) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

sind – im Gegensatz zur Personalstandstatistik – ebenfalls zum Personalstand zu zählen. Sie werden gesondert und ausschließlich im Online-Formular Ziffern 1.5, 5.1 und 5.2 erfasst.

Hinweis: Hierzu zählen keine Langzeitkranken; sie sind ausschließlich im Online-Formular Ziffern 1.1. - 1.4 (voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Beamte und Arbeitnehmer) zu erfassen.

Beispiele für „Ohne Besoldung beurlaubte Beamte/Beamtinnen“:

- a) Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn,
- b) Beurlaubung aus familiären Gründen – (gemäß § 98 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) – zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
- c) Beurlaubung bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen – (gemäß § 99 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) – kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, bewilligt werden – auch Altersurlaub genannt,
- d) Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Elternzeit – oder zur Erziehung eines Kindes gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsElTZVO) – soweit keine Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber vorliegt,
- e) Beurlaubung zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandats – (gemäß §§ 29ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz).

Für beurlaubte Richter/-innen und Dienstordnungsangestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Hinweis: Die Erfassung der beurlaubten Dienstordnungsangestellten erfolgt jedoch unter den „Ohne Entgelt beurlaubten Arbeitnehmern“.

Beispiele für „Ohne Entgelt beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen“:

- a) Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit – soweit keine Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber vorliegt,
- b) Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – (analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L).

Kurzfristige Beurlaubungen oder Freistellungen sind nicht zu berücksichtigen, z. B. unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung bei Erkrankung eines Kindes gemäß § 45 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung– (SGB V).

VII Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Gemäß der Abgrenzung in V 1. werden die Beschäftigten unterteilt in:

1. Beamte/Beamtinnen (einschließlich Richter/-innen)

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.5, 2., 3., 5.1, 5.2)

1.1 Beamte/Beamtinnen sind Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe oder Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind (planmäßige Beamte/Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst).

1.2 Das Online-Formular für Beamte/Beamtinnen gilt auch für folgende Personengruppen:

- Berufsrichter/-innen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind,
- Gerichtsassessoren/-assessorinnen, die zu „Richtern auf Probe“ ernannt worden sind,
- Staatsanwälte/-anwältinnen und Richter/-innen kraft Auftrags; sie sind statusgemäß Beamte.

1.3 Nicht als Beamte/Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/-innen von **Amtsgehalt** (siehe hierzu V 2.a)),
- Beamte/Beamtinnen auf Zeit**, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl beruht (siehe hierzu V 2.b),
- Wiederbeschäftigte** Ruhestandsbeamte/-beamtinnen (z. B. Lehrer/-innen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind; sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen,
- Arbeitnehmer/-innen, die Bezüge **nach einem Besoldungsgesetz** erhalten (z. B. **Dienstordnungsangestellte** der Sozialversicherungsträger, vgl. 2.3); sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen,
- Beschäftigte in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** (Dienstanfänger/-anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind. Sie sind den Arbeitnehmern (in Ausbildung) zuzuordnen.

1.4 Die Gliederung der Beamten/Beamtinnen nach Laufbahngruppe 1 bzw. Laufbahngruppe 2 und **zusammengefassten Besoldungsgruppen** erfolgt im Online-Formular bei den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.5 stichtagsbezogen und bei den Ziffern 2. und 3. zeitraumbezogen.

2. Arbeitnehmer/-innen

(Online-Formular Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 2., 4., 5.1, 5.2)

2.1 Als Arbeitnehmer/-innen nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte, einschließlich der Arbeitnehmer in Ausbildung, deren Entgelt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) oder diesen zugeordneten Tarifwerken richtet.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Arbeitnehmer/-innen (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung B richtet bzw. oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe E15Ü befindet, sind als „**Außertarifliche** (über-tarifliche) **Arbeitnehmer**“ (leitende Angestellte) den zusammengefassten Entgeltgruppen E15Ü - E13 zuzuordnen.

Arbeitnehmer/-innen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung A richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L zuzuordnen und entsprechend zu erfassen. Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet.

2.2 Arbeitnehmer/-innen, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern **nach angelehnten Tarifen** richtet, sind - soweit wie möglich - den zusammengefassten Entgeltgruppen des TVöD zuzuordnen.

Arbeitnehmer/-innen mit **einzelvertraglich** besonders vereinbarten Arbeitsbedingungen oder Arbeitnehmer/-innen in Einrichtungen mit **anderen** (eigenen) **Tarifverträgen**, bei denen eine Zuordnung zum TVöD nicht möglich ist, sind den „**Sonstigen Arbeitnehmer(n)/-innen**“ (Nicht Tarif-Anwendern) zuzuordnen.

Die Erfassung dieser Arbeitnehmer/-innen in den Zeilen für „Sonstige Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender) ist **nur in Ausnahmefällen** vorzunehmen, wenn das gezahlte Entgelt den zusammengefassten Entgeltgruppen nicht zugeordnet werden kann.

Diese Arbeitnehmer/-innen sind **gesondert** im Online-Formular Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 2. und 4. unter „Sonstige Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender) nachzuweisen.

Im Gegensatz dazu sind im Online-Formular Ziffern 5.1 und 5.2 (Teilnehmende an Fortbildungsveranstaltungen) die „Sonstigen Arbeitnehmer/-innen“ entsprechend ihrer ausgeübten Funktion mit in der jeweiligen Funktionsangabe zu erfassen bzw. in der Personengruppe „Ohne Bezüge beurlaubte Teilnehmende“ mit zu erheben.

2.3 **Dienstordnungsangestellte** stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt. Sie sind den „**Sonstigen Arbeitnehmer(n)/-innen**“ (Nicht Tarif-Anwendern) zuzuordnen.

2.4 Die Gliederung der Arbeitnehmer/-innen nach **zusammengefassten Entgeltgruppen** erfolgt im Online-Formular bei den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 stichtagsbezogen und bei den Ziffern 2. und 4. zeitraumbezogen.

3. Personal in Ausbildung

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen (z. B. Museumsassistenten/-assistentinnen) und
- Praktikanten/Praktikantinnen **mit** Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** (z. B. Umschüler/-innen, Teilnehmer/-innen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/-anwärterinnen, Beratungsanwärter/-anwärterinnen).

Beamte/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (mit Ernennungsurkunde) sind in der Regel im Online-Formular **Ziffer 1.1** und – sofern vertraglich geregelt – unter Ziffer 1.2 zu erfassen (siehe hierzu VII 3.1).

Arbeitnehmer/-innen in Ausbildung sind in der Regel im Online-Formular **Ziffer 1.3** und – sofern vertraglich geregelt – unter Ziffer 1.4 zu erfassen (siehe hierzu VII 3.2).

3.1 Beamte/Beamtinnen in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (z. B. Referendare/Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/-anwärterinnen sowie Anwärter/Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch **eine Ernennungsurkunde** in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Nicht als Beamte/Beamtinnen in Ausbildung nachzuweisen sind:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/-innen),
- DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst und
- Referendare/Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/

Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt worden sind.

Dieses Personal (a) bis c)) ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen.

- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/-beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

3.2 Arbeitnehmer/-innen in Ausbildung – (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen **mit** Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen:

- Ausbildung mit/für Hochschulabschluss/Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO),
 - Ausbildung mit/für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich),
 - Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, i.d.R. als 3-jährige duale Ausbildung nach Ausbildungs-VO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-innen, Verwaltungslehrlinge),
 - Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern/-pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/-schülerinnen),
 - verkürzte/gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/Ausbildungs-VO.
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie in medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Arbeitnehmer/-innen in Ausbildung nachzuweisen.

Dazu gehören:

Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG), wie z. B.:

Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen, pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen, Masseur/Masseurinnen, medizinische Bademeister/-meisterinnen, Rettungsassistenten/-assistentinnen, Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/-praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/-entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist).

Nicht als Arbeitnehmer/-innen in Ausbildung nachzuweisen sind:

- a) Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, (z. B. Umschüler/-schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung); sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- b) Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen,
- c) Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen **ohne** Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (siehe V.2.o)).

VIII Gruppierung nach Funktionen

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2., 5.1, 5.2)

1. Für den Nachweis der Beschäftigten nach Funktionen ist der funktionelle Aufbau der Berichtsstelle im Online-Formular vorgegeben. Die Zahl der Beamten/Beamtinnen (einschließlich Richter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen ist entsprechend ihrer Funktion einzutragen.

Maßgeblich ist die **tatsächlich ausgeübte Funktion** entsprechend dem konkret-funktionellen Amt. Vorübergehend in Vertretung ausgeübte Funktionen sind unbeachtlich.

2. Bei der Zuordnung der Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/-innen nach Funktionen ist zu beachten, dass es sich bei den Funktionen 1 bis 3 um Beschäftigte mit **obersten Leitungsfunktionen**, bei den Funktionen 4 bis 7 um Beschäftigte mit **leitenden Funktionen** und bei den Funktionen 8 bis 10 um **sonstige** Beschäftigte (ohne Leitungsfunktionen) handelt.

3. Für die Gliederung der Beschäftigten nach Funktionen sind im Online-Formular die **Hinweise unter den Erläuterungen** zur funktionellen Gliederung der Beschäftigten zu beachten. Spezielle Funktionen, die in dieser Vorgabe fehlen, sind entsprechend der Funktionsstruktur der jeweiligen Einrichtung ergänzend zuzuordnen und dem Statistischen Landesamt unter dem Register „**Allgemein**“ **bei Bemerkungen** mitzuteilen.

IX Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren

(Online-Formular Ziffer 2.)

1. Anzugeben sind im Online-Formular Ziffer 2. ausgewählte Merkmale und Ausprägungen zu Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren – wie **Stellenausschreibungen** (intern/extern), **Bewerbungen, zum Bewerbungsgespräch** **Eingeladene und Neubesetzung von Stellen** (mit und ohne Ausschreibungsverfahren) – für Beamte/Beamtinnen (einschließlich Richter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen sowie sonstige Arbeitnehmer/-innen (Nicht Tarif-Anwender) nach zusammengefassten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen und Funktionen.

Hier sind nicht zu erfassen:

Einstellungen von

- Arbeitnehmern, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Arbeitnehmern, die im Rahmen von sonstigen Programmen und Projekten der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden,
- Saisonkräften, kurzfristig und geringfügig Beschäftigten sowie
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen.

2. **Stellenausschreibungen** dienen zur Ermittlung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung eines Dienstpostens und erhöhen die Transparenz für die Besetzung freier Stellen. Stellenausschreibungen können sowohl **intern** (das heißt, innerhalb der Berichtsstelle oder im Geschäftsbereich) als auch **extern** (beispielsweise im Sächsischen Amtsblatt, im Internet, in der Fach- und/oder Tagespresse) erfolgen. **Mehrfachzählungen** sind somit möglich.

Jede ausgeschriebene Stelle ist als eine Stellenausschreibung zu zählen.

Beispiel:

Eine Stellenausschreibung (Aushang) beinhaltet 4 Stellen, die neu zu besetzen sind. Folglich sind auch 4 Stellen unter dem Merkmal „Stellenausschreibungen“ sowie die Anzahl von Bewerbern und Eingeladenen je Stelle sowie deren Neubesetzung(en) unter den weiteren Angaben zum Bewerbungsverfahren zu erfassen.

3. Als **Neubesetzung einer Stelle** mit oder ohne Ausschreibungsverfahren gilt der Eintritt einer Person in ein Dienstvertrags- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer Berichtsstelle oder die Neuaufnahme einer Tätigkeit durch einen Beschäftigten aus derselben oder einer anderen Dienststelle.

Rotationsmaßnahmen, andere Umsetzungen (beispielsweise durch die Zusammenlegung von Dienststellen), Beförderungen und Ernennungen auf Lebenszeit sind **keine** Neubesetzungen von Stellen.

4. Unter Stellen im Sinne von Online-Formular Ziffer 2. mit der funktionellen Gliederung für „**Gerichte**“ im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz sind auch die Stellen der Bezirksrevisoren/-revisorinnen zu verstehen, wenngleich deren Besetzung nicht mit der Einweisung in eine Planstelle einhergeht.

5. Maßgeblich ist der **Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.**

Achtung: NEU ab 2019

Die Erhebung des jeweiligen Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahrens (mit Ausschreibung) orientiert sich an der Beendigung im vorgegebenen Berichtszeitraum, jedoch unabhängig davon,

- **ob Ausschreibungen bei den personalverwaltenden Stellen ohne Rückmeldung von Bewerbern bleiben oder**
- **nach Ausschreibungsende das Besetzungsverfahren mangels geeigneter Bewerber/-innen nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.**

Das heißt, es sind alle ausgeschriebenen Stellen im Berichtszeitraum unabhängig von der Neubesetzung dieser Stelle/n zu erfassen.

Damit erhöht sich die Transparenz sowohl bei den Stellenausschreibungen als auch bei der Neubesetzung ausgeschriebener freier Stellen. Des Weiteren erfolgt eine vollständige Widerspiegelung des tatsächlichen Bedarfs an freien Stellen.

X Beförderte Beamt(e)/innen

(einschließlich Richter/innen)

(Online-Formular Ziffer 3.)

1. Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem/ einer Beamten/Beamtin ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Eine Beförderung liegt auch vor, wenn einem/ einer Beamten/Beamtin ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, oder ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird.

2. Beförderungen sind von der Berichtsstelle zu melden, welche die Beamten/Beamtinnen nach Ziffer V 1. im Personalstand erfasst. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist darauf abzustellen, ob am Tag vor der Beförderung eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

XI Durch Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höher gruppierte/bezahlte Arbeitnehmer/-innen

(nur unbefristete Arbeitsvertragsverhältnisse)

(Online Formular Ziffer 4.)

1. Hierzu gehören die Arbeitnehmer/-innen nach TVöD/TV-L (und diesen zugeordnete Tarifverträge) **und** die „Sonstigen Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender/-innen), denen nicht nur vorübergehend oder vertretungsweise, sondern dauerhaft eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist.

2. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist darauf abzustellen, ob am Tag vor der Höhergruppierung/-bezahlung eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

XII Teilnehmende an Veranstaltungen zur Fortbildung

(Online-Formular Ziffern 5.1, 5.2)

1. Eine Fortbildungsveranstaltung ist **fachübergreifend**, wenn sie der Erhaltung und Verbesserung der für die Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen nicht fachspezifischen Qualifikation und der Vermittlung neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dient, soweit diese im Verlauf der beruflichen Tätigkeiten erforderlich werden.

Zur fachübergreifenden Fortbildung gehören:

a) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Beschäftigten unabhängig von ihrer fachlichen Tätigkeit von Bedeutung sind,

- b) Querschnittsaufgaben, die sich in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung stellen,
- c) ressortübergreifende Fachthemen.

2. Als **fachspezifisch** gelten Fortbildungen, die sich auf das von den Beschäftigten wahrgenommene Sachgebiet beziehen und die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse aktualisieren und ergänzen.

3. Die Teilnahme abgeordneter Beschäftigter an Fortbildungsveranstaltungen ist jeweils von der Berichtsstelle zu melden, an welche die Beschäftigten abgeordnet wurden und die die Bezüge am Berichtsstichtag zahlt (siehe hierzu V 1.2).

4. Zu erfassen sind die Daten **aller** teilnehmenden Beschäftigten (Beamte/Beamtinnen einschließlich Richter/-innen und Arbeitnehmer/-innen einschließlich Sonstiger Arbeitnehmer/-innen (Nicht Tarif-Anwender/-innen) nach Funktionen sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte).

5. **Mehrfachzahlungen** auf Grund der Teilnahme eines Beschäftigten an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Berichtszeitraum sind möglich. Auch die Teilnahme an **kurzfristigen** Fortbildungsveranstaltungen ist hier zu erheben.

6. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses entscheidend, den der Beschäftigte nach Ziffer VI im Personalstand am 30. Juni des Erhebungsjahres leistet. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

Die Erhebung orientiert sich an der Beendigung der Maßnahme, das heißt, Zeitraum überschneidende Fortbildungsveranstaltungen sind erst nach deren Abschluss zu erfassen.

XIII Art des Tarifvertrages

Maßgeblich für die Zuordnung nach der Art des Tarifvertrages ist der zurzeit gültige Tarifvertrag der Dienststelle.

Die Angabe ist **im Online-Formular** unter der Schaltfläche „**Allgemein**“ einzutragen und gilt nur für Arbeitnehmer. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur genauen Abgrenzung des Personals der einzelnen Beschäftigungsbereiche im öffentlichen Dienst.

Von den in der **Schlüsselsystematik der Tarifverträge** definierten Schlüssel, die den Erläuterungen als **Anlage** beigefügt ist, sind die „**Schlüssel 11, 12, 17, 18, 19, 23 und 27**“ nur für Berichtsstellen mit TVöD- bzw. TV-L-Anwendung zulässig.

Bei **analoger** Anwendung des TVöD/TV-L – **oder** bei Anwendung von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik dem TVöD zugeordnet werden – **oder** bei Anwendung des „Umgesetzten“ BAT/MTArb **oder** daran angelehnten Tarifverträgen (z. B. TV-TgDRV – TV für die Verbandsmitglieder der Tarifge-

meinschaft der Deutschen Rentenversicherung oder BAT/AOK-neu – für die Beschäftigten der Mitglieder der Tarifgemeinschaft AOK der allgemeinen Ortskrankenkassen) – ist eine Zuordnung zu dem „**Schlüssel 29**“ vorzunehmen.

Die „**Schlüssel 21** - Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)“ und „**22** - Tarifvertrag Nahverkehrsverbetriebe (TV-N)“ sind **nicht** mehr zu vergeben! Verwenden Sie bitte den Schlüssel „**29 - Analoge** Anwendung des TVöD oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des **TVöD zugeordnet** werden“ für diese eigenständigen kommunalen Tarifierwerke. Nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD-VKA ist eine fachlich fundierte Zuordnung des TV-V bzw. TV-N zum TVöD-VKA nicht mehr möglich.

Der „**Schlüssel 51**“ sollte **nur in Ausnahmefällen** zur Anwendung kommen, z. B. für andere (eigene) Tarifverträge, bei denen die Zuordnung der Beschäftigten der Berichtsstelle zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist.

Hinweise:

Neuverträge für Arbeitnehmer/-innen mit einzelvertraglichen Regelungen der Arbeitsbedingungen sind, soweit wie möglich, dem zu Grunde liegenden Tarifwerk zuzuordnen. Andernfalls sind diese Beschäftigten den „Sonstigen Arbeitnehmern“ zuzuordnen.

Zum **1. Januar 2017** trat die neue Entgeltordnung im Bereich des TVöD-VKA in Kraft. Dies führte ab der Sächsischen Frauenförderungsstatistik 2017 zu Änderungen bei der Zuordnung der Beschäftigten in den zusammengefassten Entgeltgruppen E12 bis E9 und E9a bis E5 (Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c im Bereich des TVöD-VKA).

Die neuen Entgeltgruppen **9c und 9b** TVöD-VKA sind der Entgeltgruppe 9 zuzuordnen und in den zusammengefassten Entgeltgruppen E12 bis E9 zu erfassen. Die neue Entgeltgruppe **9a** TVöD-VKA wurde den bisherigen zusammengefassten Entgeltgruppen E8 bis E5 zugeordnet und ist jetzt in den zusammengefassten Entgeltgruppen E9a bis E5 zu erfassen.

Gemäß der Entgeltordnung im Bereich des TV-L gibt es zum Stichtag 30. Juni 2019 noch **keine Änderung/Anpassung und damit auch keine Aufteilung** bei den Arbeitnehmern in der **Entgeltgruppe 9**, d. h., auch die sogenannte „**E9 klein**“ ist der Entgeltgruppe 9 weiterhin zuzuordnen und in den zusammengefassten Entgeltgruppen E12 bis E9 zu erfassen.

Die **Entgeltgruppe N** für Notfallsanitäter/-innen im Bereich TVöD-VKA ist der Entgeltgruppe 8 zuzuordnen und in den zusammengefassten Entgeltgruppen E9a bis E5 zu erfassen.

Achtung:

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „Arbeitnehmer/-innen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst“ ist der „**Schlüssel 19**“ anzugeben!

Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst für Zwecke der SächsFFStat –

TVöD-SuE, Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C (§ 12.2 TVöD-B) gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TVöD-VKA, z. B. Anlagen A, B wie folgt:

Zusammengefasste Entgeltgruppen E12 bis E9

S 18	entspricht E 12
S 17	entspricht E 11
S 15, S 16, S 16Ü	entspricht E 10
S 14	entspricht E 9c
S 11b bis S 13, S 13Ü	entspricht E 9b

Zusammengefasste Entgeltgruppen E9a bis E5

S 9 bis S 11a	entspricht E 9a
S 6 bis S 8b	entspricht E 8
S 5	entspricht E 6
S 4	entspricht E 5

Zusammengefasste Entgeltgruppen E4 bis E1

S 3	entspricht E 4
S 2	entspricht E 2

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „Arbeitnehmer/-innen in der Pflege nach P-Tabelle“ ist der „**Schlüssel 18**“ anzugeben!

Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen in der Pflege für Zwecke der SächsFFStat –

TVöD-P, Arbeitnehmer in der Pflege nach P-Tabelle, für die z. B. die Anlage E des TVöD-VKA gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TVöD-VKA, z. B. Anlagen A, B wie folgt:

Zusammengefasste Entgeltgruppen E12 bis E9

P 16	entspricht E 12
P 15, P 14	entspricht E 11
P 13	entspricht E 10
P 12, P 11	entspricht E 9c
P 10	entspricht E 9b

Zusammengefasste Entgeltgruppen E9a bis E5

P 9	entspricht E 9a
P 8	entspricht E 8
P 7	entspricht E 7

Zusammengefasste Entgeltgruppen E4 bis E1

P 6	entspricht E 4
P 5	entspricht E 3

Zuordnungsübersicht der Ärzte/Ärztinnen für Zwecke der SächsFFStat –

Ärzte/Ärztinnen, für die die Tarifwerke **TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, TV-L und TVöD-K** gelten, entsprechen den Entgeltgruppen des TVöD-VKA/TV-L wie folgt:

Zusammengefasste Entgeltgruppen E15Ü bis E13

Ä 4, Ä 3, EG IV, EG III	entspricht E 15Ü
Ä 2, EG II	entspricht E 15
Ä 1, EG I	entspricht E 14